



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Maßnahmenfahrplan für den Sektor Querschnitt für das Klimaschutzprogramm 2030

Vorbemerkung der Landesregierung

Schleswig-Holstein will bis 2040 erstes klimaneutrales Industrieland werden. Das Klimaschutzprogramm 2030 ist dabei ein zentrales Projekt und Meilenstein. Das Programm beschreibt Maßnahmen auf Landesebene und erforderliche Rahmensetzungen auf Bundesebene, die zur Erreichung der Klimaschutzziele für das Jahr 2030 umgesetzt werden müssen. Das Klimaschutzprogramm 2030 soll im Dezember 2023 als Entwurf und nach einem Beteiligungsverfahren im Herbst 2024 final verabschiedet werden.

Fachliche Grundlage für die Erarbeitung der Maßnahmenfahrpläne und des Klimaschutzprogramms 2030 sind die im Energiewende- und Klimaschutzgesetz 2021 (EWKG) festgelegten Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen (THG).

Jedes für einen Emissionssektor verantwortliche Ministerium hat am 20. Juli 2023 gemäß Koalitionsvertrag einen [Maßnahmenfahrplan vorgelegt](#). Es wurden jeweils Fahrpläne für die Sektoren: Energie, Gebäude, Verkehr, Industrie, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft und Senken erstellt sowie unter der Überschrift „Querschnitt“ für ausgewählte schleswig-holsteinische Politikfelder wichtige Maßnahmen, die nicht eindeutig einem Sektor zugeordnet werden können, zusammengefasst.

Die Maßnahmenfahrpläne beschreiben dabei detailliert in Maßnahmen wie Gesetzen, Fördermaßnahmen und Programmen, wie die sektoralen Minderungsquoten bis zum Jahr 2030 erreicht werden könnten. Ausgehend vom Ziel wird so für die jeweiligen Sektoren betrachtet, welche Maßnahmen notwendig wären, um die THG-Minderungsziele zukünftig zu erreichen. Dafür ist es auch für die Zielerreichung auf Landesebene entscheidend, dass die erforderlichen Rahmensetzungen auf Bundes- und EU-Ebene ambitioniert umgesetzt werden. Als Land ist Schleswig-Holstein in allen Sektoren immer auch abhängig von den Entwicklungen in Deutschland und Europa.

1. Ist die Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holsteins für den Sektor Querschnitt aus Sicht der Landesregierung auch dann realistisch möglich, wenn die im Maßnahmenfahrplan genannten erforderlichen Rahmensetzungen auf Bundes- und EU-Ebene nicht wie dort angeführt umgesetzt werden? Wenn ja, welche alternativen Maßnahmen müssten dann auf Landesebene ergriffen werden? Wenn nein, wie möchte die Landesregierung dann ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreichen? Bitte erläutern.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, ist die Zielerreichung für ein Land nur dann möglich, wenn die erforderlichen Rahmensetzungen nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bundes- und EU-Ebene ambitioniert umgesetzt werden. Unabhängig davon ist sich die Landesregierung ihrer gemeinsamen Verantwortung bewusst und evaluiert die Treibhausgasminderung im Land. Mit dem Klimaschutzprogramm (siehe Vorbemerkung) wird beschrieben, wie die Zwischenziele für das Jahr 2030 mit dem Ziel Klimaneutralität 2040 erreicht werden können. Die Maßnahmenfahrpläne beschreiben mögliche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele gemäß EWKG.

2. Welchen Zweck erfüllt der zusätzliche Maßnahmenfahrplan Querschnitt, wenn die beigetragenen THG-Minderungen in den einzelnen Sektoren bilanziert werden und nicht im Sektor Querschnitt? Bitte erläutern.

Wie in der Einführung in den Fahrplan zu Querschnittsmaßnahmen ausgeführt wird, werden dort Maßnahmen dargestellt, die nicht eindeutig einem Sektor zuzuordnen sind und somit keinem anderen Fahrplan eindeutig hätten zugeordnet werden können.

3. Plant die Landesregierung, auf Landesebene eine Klimaschutzstrategie zur Bewältigung der Energiekrisensituation zu verfolgen (vgl. S.10 des Maßnahmenfahrplans)? Wenn ja, bitte erläutern und auf den dafür notwendigen finanziellen Bedarf eingehen.

In Schleswig-Holstein sind die für den Klimaschutz in Krankenhäusern erforderlichen investiven Bedarfe bisher noch nicht mit Finanzmitteln hinterlegt

worden. Im Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2023 ist vorgesehen, dass bis zu 30 Millionen Euro für Maßnahmen der energetischen Sanierung und Modernisierung sowie die verstärkte Nutzung regenerativer Energien mit dem Ziel der Energieeinsparung in Landesliegenschaften und in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) dem Sondervermögen Impuls zugeführt werden können, soweit die Zuführung gedeckt ist (vgl. § 8 Abs. 22, Haushaltsgesetz 2023).

4. Welche Maßnahmen, die zum Klimaschutz in Krankenhäusern aufgeführt sind, können bzw. sollen bereits in den nächsten drei Jahren angestoßen werden? Bitte Zeit- und Kostenplan für die einzelnen Maßnahmen auflisten und erläutern.

Das Projekt Förderlotse Klimaschutz im Krankenhaus wird aktuell bereits konkretisiert. Ziel ist es, die Krankenhäuser effektiv und zielgerecht bei der Erschließung von Fördergeldern verschiedenster Quellen für Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen. Der Zeitplan für die Etablierung einer Initialberatung zu unterschiedlichen Fördermöglichkeiten sieht vor, dass noch in diesem Jahr ein Angebot zur Realisierung der Maßnahme von der IB.SH eingeholt wird. Auf dieser Grundlage sollen Gespräche mit den betroffenen Ministerien folgen, ob und auf welche Weise die Mittel des Zweckvermögens für die Umsetzung umgewidmet werden können, um das Vorhaben möglichst aufwandsneutral und ohne zusätzlichen Mittelbedarf durchführen zu können.

Das MJG steht im engen Austausch mit der Firma PD Deutschland für die Entwicklung von Wegen für die Inanspruchnahme von Förderprogrammen für Krankenhäuser. Die Finanzierung soll über den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) erfolgen und kommt ohne Bedarf an zusätzlichen finanziellen Ressourcen des Landes aus.

Weiterhin ist geplant, die relevanten und interessierten Akteure und Akteurinnen zusammen und damit in einen Dialog und dann – bestenfalls – ins gemeinsame Handeln zu bringen. Die Impulse aus den Ergebnissen der Zusammenarbeit mit der FH Kiel sollen in einem Format eines „Workshops“ mit geringem Budget mit Vertretern von Krankenhäusern, der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein (KGSH) und Ministerien im kommenden Jahr realisiert werden.

5. Welche Maßnahmen, die zur Energieeinsparung und Nutzung von Erneuerbaren Energien an Schulen aufgeführt sind, können bzw. sollen bereits in den nächsten drei Jahren angestoßen werden? Bitte Zeit- und Kostenplan für die einzelnen Maßnahmen auflisten und erläutern.

Aus dem Schulbau- und Schulsanierungsprogramm IMPULS 2030 II stellt das Land Schleswig-Holstein beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 den kommunalen Schulträgern Mittel bis zur Höhe von rd. 111,3 Mio. Euro und den Trägern von Ersatz- und Pflegeschulen sowie für die berufsbildenden Schulen in der Trägerschaft der Kammern und Innungen Mittel bis zur Höhe von rd. 7,7 Mio. Euro bereit. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung konnten von den Trägern der Ersatz- und Pflegeschulen sowie von den Kammern und Innungen bis zum 30.11.2022 und von den kommunalen Schulträgern bis zum 31. Mai 2023 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) gestellt werden. Die Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2026 vollständig abgenommen worden sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen durch die IB.SH sind bis zum 31. Dezember 2026 möglich. Der tatsächliche Mittelabfluss hängt vom Fortschritt der Umsetzung der Vorhaben und dem Mittelabruf durch die Schulträger ab und kann daher nicht näher beziffert werden.

Ferner stellt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen eines kommunalen Infrastrukturprogramms beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 10 Mio. Euro für erneuerbare Energien (Anlagen im Bereich von Schulbaumaßnahmen) bereit. Die antragsberechtigten kommunalen Schulträger konnten dem MBWFK die beabsichtigten Investitionsmaßnahmen bis zum 30. September 2022 angeben. Für die gemeldeten Maßnahmen ist eine Antragstellung bis zum 30. November 2023 möglich. Die Maßnahmen müssen bis zum 30. Dezember 2024 vollständig abgenommen worden sein. Die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 30. Juni 2025 möglich. Der tatsächliche Mittelabfluss hängt von der Antragstellung, dem Fortschritt der Umsetzung der Vorhaben und dem Mittelabruf durch die Schulträger ab und kann daher nicht näher beziffert werden.

6. Wie ist die Einrichtung eines Energiewendeforschungsbüros bereits im Juli 2023 finanziell möglich, wenn erst im Laufe dieses Jahres ein Konsolidierungs- und Finanzierungskonzept erarbeitet werden soll? Welche Aufgaben erfüllt das Energiewendeforschungsbüro in der Zwischenzeit?

Im Rahmen der ressortübergreifenden Kooperation zur Energiewendeforschung hatten sich das Wissenschafts-, das Energiewende- und das Wirtschaftsministerium bereits in der vergangenen Legislaturperiode darauf verständigt, die „Energiewendeforschungslandschaft Schleswig-Holstein“ zu konsolidieren und zu verstetigen. Ziel sollte eine effiziente strukturelle Zusammenführung und Verstetigung der Energiewende- und Wasserstoffforschung (Projekte EEK.SH und HY.SH) unter dem Dach der EKSH sein.

Der EKSH wurden u.a. dafür bereits im Sommer – mit Zustimmung des Finanzausschusses – Fördermittel aus dem Landeskonzunkturprogramm (Coronamittel) zugesagt. Ein Antrag der EKSH für die Einrichtung eines „Energie-

wendeforschungsbüros“ wurde im Mai 2023 bewilligt, um eine nahtlose Überbrückung zwischen Beendigung der EEK.SH-Förderung und dem Start bzw. der Umsetzung des Konzepts „Konsolidierung der Energiewendeforschung“ zu ermöglichen. Vorrangige Aufgabe des Energiewendeforschungsbüros ist die Erarbeitung des Konsolidierungskonzepts inklusive einer Energiewendeforschungsagenda/ -Roadmap. Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung von Forschenden bei Drittmittelanträgen.

7. Wie sollen die Aktivitäten, die unter den Aktionsplan Kreislaufwirtschaft fallen, vorangetrieben werden? Bitte erläutern. Dabei auch auf die zur Umsetzung notwendigen finanziellen Mittel eingehen.

Unternehmen, insbesondere auch solche der Entsorgungsbranche, sollen ihre Prozesse und ihre Rohstoffversorgung stärker an den Grundsätzen der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft ausrichten.

Für die Förderung von Investitionen in eine ressourceneffiziente und klimaschonende Kreislaufwirtschaft stehen in der aktuellen Förderperiode 2021-2027 bis zu 14 Mio. Euro aus dem EFRE-Strukturfonds zur Verfügung. Die geförderten Vorhaben müssen nachweislich einen Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen liefern.

Für die Unterstützung von Investitionen in die Neuausrichtung der Klärschlamm Entsorgung mit Phosphorrückgewinnung ist mit dem Haushalt 2023 ein Planungstitel 1316 893 04 für die kommenden Jahre ausgebracht worden. Darüber hinaus stehen Haushaltsmittel in der neuen Maßnahmengruppe 08 in Kapitel 1316 für die Unterstützung von Kommunen und öffentlichen Einrichtungen bei Maßnahmen der Abfallvermeidung (Zero-Waste-Initiativen, Reparaturnetzwerke, Branchendialoge usw.) zur Verfügung.